

„Wie weiter mit Europa nach der Krim-Annexion?“

An der abschließenden Podiumsdiskussion „Neue außenpolitische Herausforderungen“ nahm seitens des Europa-Kollegs Dr. Thomas Bruha, Professor em. an der Universität Hamburg und Direktor am Institut for European Integration teil.

Die von Dr. Thomas Schmitt, Auswärtiges Amt Berlin und Professor für Diplomatie an der Andrassy Universität Budapest geleitete Diskussion thematisierte die Europäische Assoziierungs-, Erweiterungs- und Sicherheitspolitik vor dem Hintergrund der Vorgänge in der Ukraine. Während mit den einleitenden Statements von Dr. Ellen Bos, Professorin für Vergleichende Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa in der EU an der Andrassy Universität zur „EU-Nachbarschaftspolitik“ und von Dr. György Nógrády, Professor und Leiter des Forschungszentrums für Verteidigungs- und Sicherheitspolitik an der Corvinus Universität Budapest zur „NATO-Strategie nach dem Gipfel von Wales“ zwei Politikwissenschaftler zu Worte kamen, nahm sich der Völker- und Europarechtler Thomas Bruha der rechtlichen Aspekte der Ukrainekrise, insbesondere der Einverleibung der Krim in die Russische Föderation an. Hierzu entwickelte er *drei Thesen*:

(1) Obwohl mehr als 58 % der Krimbevölkerung russischer Ethnizität sind, könne die Herauslösung der Krim aus der Ukraine und ihre Einverleibung in die Russische Föderation nicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker gestützt werden, wie dies von Russland und manchem „Russlandversteher“ im Westen behauptet wird. Zwar habe der Internationale Gerichtshof in Den Haag (IGH) in seinem Gutachten aus dem Jahr 2010 zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo von Februar 2008 gesagt, dass das Völkerrecht Sezessionen weder verbiete noch erlaube. Das gelte nach ausdrücklicher Einschränkung der Richter jedoch dann nicht, wenn die Sezession durch gewaltsame Intervention eines anderen Staates herbeigeführt wird. Denn diesem Fall handle es sich nicht mehr um eine rein *innere* Angelegenheit, sondern eine auf *internationaler* Ebene durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt herbei geführte Veränderungen der Grenzen und staatlichen Territorien, die am Maßstab des universellen Gewaltverbots (Art. 2 Abs. 4 UN-Charta) zu messen sei. Da die Verwicklung Russlands in die Vorgänge mittlerweile nicht mehr bestritten werden könne und auch kein denkbarer Rechtfertigungsgrund ersichtlich sei, liege eine völkerrechtswidrige Aggression vor.

(2) Die hieraus resultierenden Gebietserwerbe und Veränderungen der Grenzen dürften nach dem Völkerrecht nicht anerkannt werden. Auch dies habe der IGH in einem berühmten Gutachten zum „Palestinian Wall“ vor zehn Jahren betont, obwohl in diesem Fall eine zunächst rechtmäßige Besetzung palästinensischen Gebietes durch Israel vorlag (Sechs-Tage Krieg von Juni 1967). Entsprechend hätte die internationale Gemeinschaft, darunter auch die EU, die seitdem andauernde de facto Annexion palästinensischer Gebiete durch Israel nicht anerkannt. Ähnlich verweigert sie der „Türkischen Republik Nordzypern“ die Anerkennung als Staat, obwohl die Militärinvasion der Türkei und die dadurch bewirkte faktische Teilung der Insel mittlerweile vierzig Jahre zurück liegt. Die Völkerrechtspraxis erweise also, dass man mit Blick auf gewaltmäßig bewirkte Gebietsveränderungen einen

„langen Atem“ haben müsse und nicht leichtfertig von „vollendeten Tatsachen“ sprechen dürfe, wie dies im Fall der Annexion der Krim schon nach wenigen Monaten von manchen Politikern in der EU geschehen ist (Bsp. des Außenministers Luxemburgs). Richtig habe die EU die Annexion der Krim daher nicht nur scharf verurteilt, sondern dem auch Taten folgen lassen (gestufte Sanktionen bzw. sog. restriktive Maßnahmen gemäß Art. 215 AEU-Vertrag). Wer diese belächle, weil sie zu harmlos seien und kurzfristig kaum eine Veränderung im Verhalten des russischen Staatspräsidenten Putin bewirken können, möge bitte darlegen, welche Alternativen denn bestehen! An militärische Sanktionen zu denken sei ebenso verantwortungslos wie einem „völkerrechtlichen Wegducken“, also einer politischen Hinnahme der Annexion das Wort reden zu wollen.

(3) Trotz dieser dem Grunde nach klaren Völkerrechtslage, die auch nach EU-Recht nicht unter den Tisch gekehrt werden darf (vgl. die Verpflichtung der EU auf die Grundsätze des Völkerrechts und die Charta der Vereinten Nationen in Art. 21 EU-Vertrag), wäre fünfundzwanzig Jahre nach Öffnung der Berliner Mauer ein Rückfall in Zeiten alten Ost-West-Gegensatzes fatal. Dies gelte auch mit Blick auf neue globalpolitische Herausforderungen wie die Bekämpfung neuer nicht-staatlicher Gewaltakteure („Islamischer Staat“), der sich die internationale Gemeinschaft vereint zuwenden muss, und dazu sei Russland unentbehrlich. Das Postulat, dass Verstöße gegen Fundamentalnormen des Völkerrecht wie die Annexion der Krim nicht hingenommen oder gar anerkannt werden dürfen, schließe nicht aus, dass der Dialog mit Russland soweit wie möglich aufrecht erhalten werden muss. In dem Zusammenhang sei auch kritisch zu hinterfragen, ob die bisherige Erweiterungs- und Assoziierungspolitik der EU (in Verbindung mit der Osterweiterung der NATO) auf dem „sicherheitspolitischen Auge“ nicht „zu blind“ gewesen sei. Hier tue sich seit längerem ein Spannungsverhältnis zwischen den legitimen Interessen der EU an politischer und wirtschaftlicher Stabilität „in ihrer Peripherie“ und den Risiken einer von Russland aus geopolitischen und vielleicht auch historischen Gründen als expansiv gedeuteten Erweiterungs- und Assoziierungspolitik der EU auf. Insoweit seien „Russland-“ und wenn man es so nennen darf „Putinverständnis“ tatsächlich anzumahnen. Während die Offenheit der EU für jeden europäischen Staat, der sich zu ihren Werten bekennt (Art. 49 EU-Vertrag), nicht in Frage gestellt werden dürfe, sei der Erweiterungs- und Assoziierungsprozess doch mit politischem „Augenmaß“ zu betreiben, welches die Interessen und vielleicht auch Empfindlichkeiten Russlands gebührend berücksichtigt. Je weiter die EU nach Osten expandiert desto wichtiger sei es, dass dies in einem Klima „partnerschaftlicher Kultur“ mit Russland stattfindet. Es sei zu überlegen, ob man nicht ein wenig das „Tempo“ aus dem Erweiterungs- und Assoziierungsprozess der EU herausnehmen sollte, um den Dialog mit Russland wieder zu beleben und einem „sicherheitspolitischen Dilemma“ vorzubeugen.